

## Aufnahmekriterien - Rangordnung

### Pflegebedürftigkeit (max. 40 Punkte)

Liegt keine Einstufung gemäß Pflegegesetz vor oder besteht eine solche Einstufung, ist aber kurz vor Einreichung des Aufnahmeantrags eine objektiv feststellbare gravierende Verschlechterung eingetreten, die noch nicht durch eine neue Pflegeeinstufung festgehalten wurde, nimmt das Fachpersonal des Trägers (bestehend aus Krankenpflegepersonal und Sozialbetreuungspersonal) eine Einschätzung des Pflege- und Betreuungsbedarfs vor. Je nach Pflegeeinstufung werden folgende Punkte zugewiesen:

	Pflegestufe		Punkte
<input type="checkbox"/>	0	Beurteilungsgrad bis 49 Punkte	0
<input type="checkbox"/>	1	Beurteilungsgrad von 50 bis 74 Punkte	10
<input type="checkbox"/>	2	Beurteilungsgrad von 75 bis 99 Punkte	20
<input type="checkbox"/>	3	Beurteilungsgrad von 100 bis 124 Punkte	30
<input type="checkbox"/>	4	Beurteilungsgrad über 125 Punkte	40

### Familiäre und soziale Situation (max. 10 Punkte)

	Familiäres Netzwerk und ambulante/teilstationäre Dienste ermöglichen	Punkte
<input type="checkbox"/>	eine angemessene Betreuung	0
<input type="checkbox"/>	teilweise eine angemessene Betreuung	5
<input type="checkbox"/>	keine angemessene Betreuung	10
<input type="checkbox"/>	Personen, welche mind. 60 Jahre alt sind und sich in einem der stationären Dienste für Menschen mit Behinderungen, mit psychischen Erkrankungen und mit Abhängigkeitserkrankungen laut geltenden Richtlinien befinden	10

### Wohnsituation (max. 10 Punkte)

	Die Wohnsituation ermöglicht	Punkte
<input type="checkbox"/>	ein behinderten- und altersgerechtes Wohnen	0
<input type="checkbox"/>	kein behinderten- und altersgerechtes Wohnen (kein Aufzug, keine angemessene Badewanne, keine unterfahrbare Küche, keine Heizung, usw.)	5
<input type="checkbox"/>	erschwerter Wohnsituation	10
<input type="checkbox"/>	Personen, welche mind. 60 Jahre alt sind und sich in einem der stationären Dienste für Menschen mit Behinderungen, mit psychischen Erkrankungen und mit Abhängigkeitserkrankungen laut geltenden Richtlinien befinden	10

### Spezifische und persönliche Schwierigkeiten (max. 10 Punkte)

	<b>Spezifische persönliche Schwierigkeiten der/des Antragsstellenden</b>	<b>Punkte</b>
<input type="checkbox"/>	keine Schwierigkeiten	0
<input type="checkbox"/>	die Belastbarkeit der Familie ist weit überschritten	5
<input type="checkbox"/>	die Belastbarkeit von Familie und Betreuungsnetz ist weit überschritten	10
<input type="checkbox"/>	Personen, welche mind. 60 Jahre alt sind und sich in einem der stationären Dienste für Menschen mit Behinderungen, mit psychischen Erkrankungen und mit Abhängigkeitserkrankungen laut geltenden Richtlinien befinden	10

### Einreikedatum des Antrages (max. 10 Punkte)

Wenn einem Antragsteller die Aufnahme angeboten wird und er auf die Aufnahme verzichtet, aber weiterhin in der Rangordnung bleiben will, gilt dieses neue Datum als Einreikedatum. Bei Verzicht des Heimeintrittes eines Antragstellers gilt das Datum des Verzichtes als neues Einreikedatum.

	<b>Der Antrag auf Heimaufnahme wurde eingereicht</b>	<b>Punkte</b>
<input type="checkbox"/>	1 Punkt nach Vollendung eines jeden Monats	max. 10

### Wohnsitz (max. 30 Punkte)

	<b>Die/der Antragsstellende hat ihren/seinen Wohnsitz</b>	<b>Punkte</b>
<input type="checkbox"/>	Die restlichen Gemeinden im Gebiet der Bezirksgemeinschaft Salten-Schlern außer die Gemeinde Aldein, wo aufgrund einer Vereinbarung bis 3 Plätze im SWH Deutschnofen reserviert werden.	10
<input type="checkbox"/>	In der Gemeinde Deutschnofen	30
<input type="checkbox"/>	In der Gemeinde Welschnofen	30
<input type="checkbox"/>	In der Gemeinde Karneid	30

### Gleiche Punktezahl

Bei gleicher Punktezahl hat der gültig eingereichte Antrag älteren Datums Vorrang. Bei der Aufnahme in ein Mehrbettzimmer kann weiters das Geschlecht der aufzunehmenden Person berücksichtigt werden; in diesem Fall hat jene Person gemäß Rangordnung Vorrang, welche demselben Geschlecht angehört.

### Streichung aus der Warteliste

Wird eine Person von der Stiftung Peter Paul Schrott ÖBPB für die Aufnahme oder für die Aktualisierung der Warteliste kontaktiert, so muss die/der Antragsstellende baldmöglichst den Platz annehmen.

- Lehnt die Person innerhalb der genannten Frist den angebotenen Platz ab, so bleibt sie in der Warteliste, wobei ihr jedoch 10 Punkte aberkannt werden, die sich auf die Einschätzung der familiären und sozialen Situation und, die sich auf das Datum der Antragstellung beziehen.
- Wendet sich die in der Warteliste verbliebene Person aufgrund einer Verschlechterung ihrer Situation erneut an das Heim, so wird eine neue Bewertung vorgenommen.
- Wer aus der Warteliste gestrichen worden ist, kann nach 60 Tagen ab der Streichung einen neuen Antrag auf Wiederaufnahme in die Warteliste stellen.

Gegen die Entscheidungen der Seniorenwohnheime kann Einspruch gemäß Artikel 4 des Landesgesetzes vom 30. April 1991, Nr. 13, in geltender Fassung, erhoben werden.